

MERKBLATT DES UMWELTSCHUTZAMTES

PRÜFPFLICHT VON HEIZÖLTANKANLAGEN

Tankanlagen und Rohrleitungen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtigkeiten schnell erkannt werden und austretende wassergefährdende Stoffe zuverlässig zurückgehalten werden. Jeder Betreiber/Eigentümer einer prüfpflichtigen Anlage ist gesetzlich verpflichtet, diese eigenverantwortlichen und unaufgefordert überprüfen zu lassen.

Prüfpflicht besteht bei folgenden Vorgängen:

- Vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- bei Stilllegung,
- vor Inbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage.

Überprüfung durch Sachverständigenorganisation

Bei der Überprüfung der Anlage durch Sachverständige erhält die zuständige untere Wasserbehörde automatisch eine Mehrfertigung des Prüfberichts.

Vorgeschriebene regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen

Oberirdische Tankanlagen

Fassungsvermögen	Außerhalb von Wasser-schutzgebieten	Innerhalb von Wasser-schutzgebieten
unter 1.000 Liter	keine	keine
über 1.000 Liter	einmalig	alle 5 Jahre
über 10.000 Liter	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
über 100.000 Liter	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre, Neuanlagen im Regelfall nicht zulässig

Unterirdische Tankanlagen

Fassungsvermögen	Außerhalb von Wasser-schutzgebieten	Innerhalb von Wasser-schutzgebieten
bis 10.000 Liter	alle 5 Jahre	alle 2,5 Jahre
über 10.000 Liter	alle 5 Jahre	alle 2,5 Jahre, Neuanlagen im Regelfall nicht zulässig

Befinden Sie sich in einem Wasserschutzgebiet?

Umfangreiches Kartenmaterial mit einer flurstückgenauen Darstellung der Wasserschutzgebiete erhalten Sie auf der Internetseite der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg).

<http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/>

Den Bereich Wasserschutzgebiete finden Sie unter dem Oberbegriff "Wasser", „Wasserschutzgebiete“, „Wasserschutzgebietszonen“

In Zone I und Zone II von Schutzgebieten sind Anlagen nach WHG unzulässig.

In Zone III von Schutzgebieten sind Anlagen nur mit Einschränkungen zulässig.

Im Schadensfall

Auftretende Schadensfälle (Boden- bzw. Wasserverunreinigungen durch ausgelaufenes Heizöl) sind der zuständigen Wasserbehörde beim Landratsamt bzw. der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Nicht durchgeführte Anlagenprüfungen, sowie nicht beseitigte Mängel können im Schadensfall eventuell zum Erlöschen eines bestehenden Versicherungsschutzes führen. Zudem ist eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Ordnungswidrigkeit und der Betreiber/Eigentümer muss mit einer Anzeige sowie einem Bußgeldverfahren rechnen.